



## **Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 451 - Waldhuckstraße - sowie über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Entscheidung zu der in Form einer Sammeleingabe vorgebrachten Stellungnahme**

### **I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - hat auf der Grundlage der Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße - in der Fassung vom 22.07.2019 (einschl. Ergänzung vom 26.10.2020) als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 i. V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.2020, S. 916).

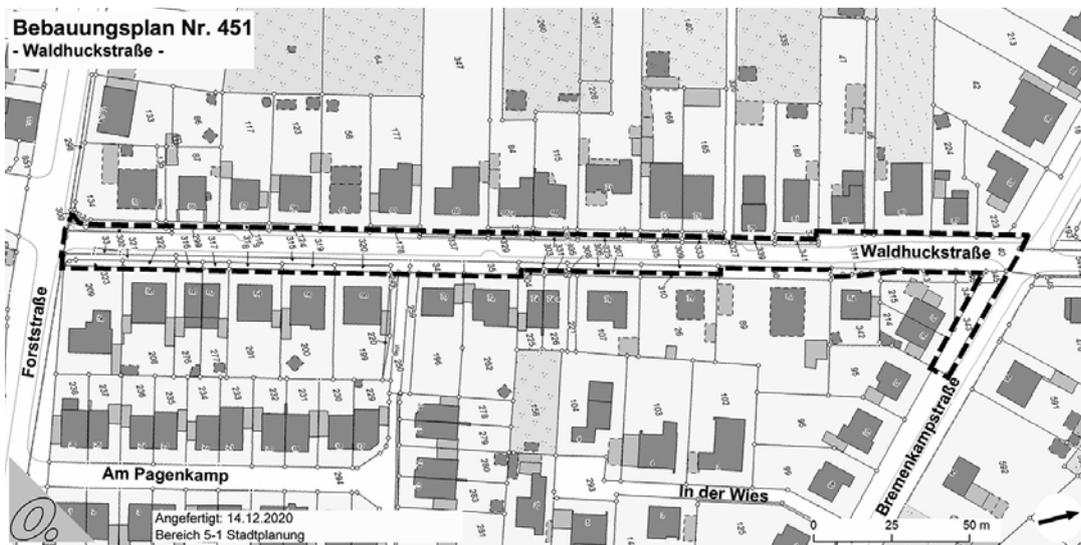
In gleicher Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage der Delegation i.S. von § 60 Abs.

2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 451 beigefügte Begründung in der Fassung der Fortschreibung vom 26.10.2020 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 i. V. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 451 liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 21, und umfasst den südlichen Abschnitt der Waldhuckstraße zwischen Forststraße und Bremenkampstraße sowie die Flurstücke Nr. 34, 35, 316, 317, 318, 319, 320, 322, 323, 343 und 345. Es wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Seite der Waldhuckstraße von der Forststraße bis zur Bremenkampstraße, am in nordwestlicher Verlängerung der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 345 und Nr. 343 liegenden Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 40 abknickend zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 345, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 345 und 343, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 343, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 343 und 345, südöstliche Seite der Waldhuckstraße bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 303, dort abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 35, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 35, 34, 315, 320, 319, 318, 317, 316, 322 und 323, südwestliche Seite der Waldhuckstraße.



## **INHALT**

Amtliche Bekanntmachungen  
Seiten 1 bis 11

Der Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Während der COVID-19-Pandemie wird im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

**Kontaktdaten:**

Fachbereich 5-1-40  
- Servicestelle Bauleitpläne -  
Bahnhofstraße 66  
46145 Oberhausen  
servicestelle-bauleitplaene@oberhausen.de  
Tel.: 0208 825-2799 oder -2174

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

**II. Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Entscheidung zu der in Form einer Sammeleingabe vorgebrachten Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB**

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - hat auf der Grundlage der Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2020 gemäß § 3 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), auch über die zum Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße - vorgebrachte Stellungnahme, die in Form einer Sammeleingabe vorlag, entschieden.

**Folgende Sammeleingabe lag vor:**

Bürgergemeinschaft Waldhuck  
Waldhuckstraße, 46147 Oberhausen  
mit 155 Unterschriften

Das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung über die Sammeleingabe kann von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A 004, während der nachstehend genannten Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Bezüglich einer Terminvergabe während der COVID-19-Pandemie wird auf die oben genannten Kontaktdaten und Verhaltensregeln hingewiesen.

**III. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage der Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt am 14.12.2020 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße - und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - anstelle des Rates der Stadt zu der in Form einer Sammeleingabe vorgebrachten Stellungnahme werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

**Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

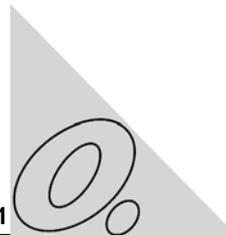
Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.



3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.2020, S. 916), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**IV. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 451 - Waldhuckstraße - stimmt mit dem vom Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - anstelle des Rates der Stadt auf der Grundlage der Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) am 14.12.2020 gefassten Beschluss überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 21.12.2020

Schranz  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -**

Um die vorhandene städtebauliche Ordnung weiterhin zu gewährleisten und zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Waldhuckstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt und darin die Straßenbegrenzungslinien und

die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Bestand festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 451 wurde gemäß § 13a i. V. mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Deshalb ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen worden.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php) abrufbar.

**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 543 - Hessenstraße -**

**I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - hat auf der Grundlage der Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 543 - Hessenstraße - in der Fassung vom 05.11.2019 als Satzung beschlossen.

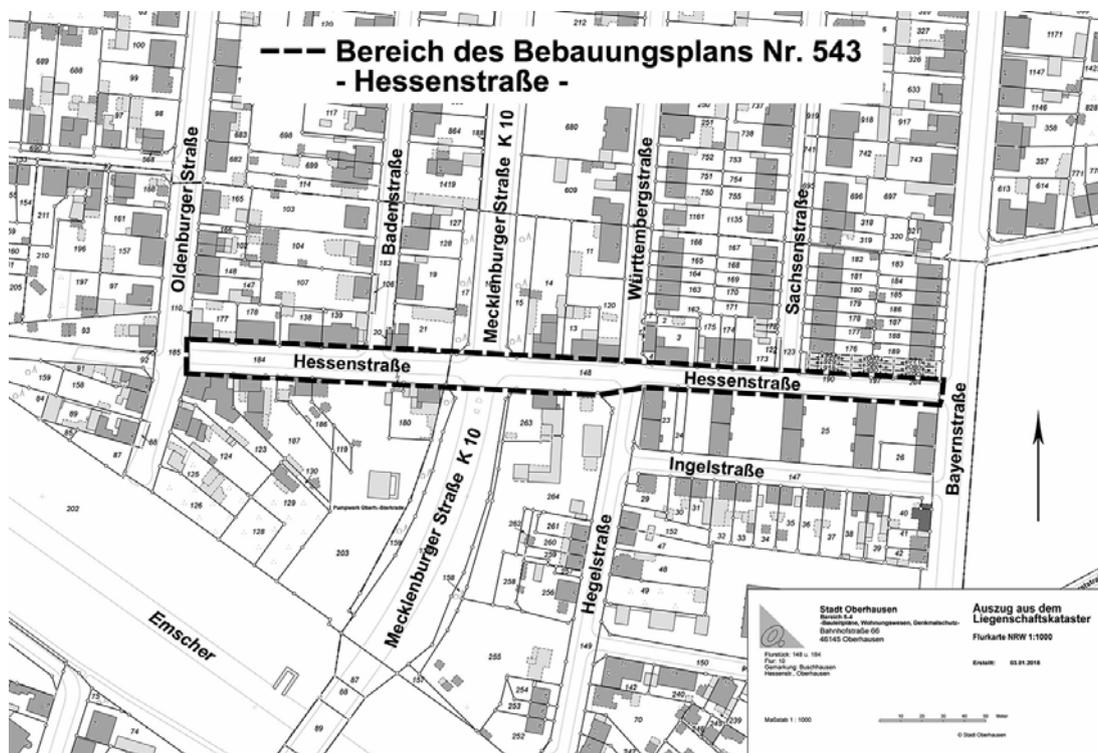
Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 i. V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.2020, S. 916).

In gleicher Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage der Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 543 beigefügte Begründung in der Fassung vom 05.11.2019 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 i. V. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 543 liegt in der Gemarkung Buschhausen und umfasst die Flurstücke Nr. 148, Flur 10, und Nr. 184, Flur 9. Es wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche, östliche, südliche und westliche Seite der Hessenstraße zwischen der Oldenburger Straße und Bayernstraße.



Der Bebauungsplan Nr. 543 - Hessenstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Während der COVID-19-Pandemie wird im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

**Kontaktdaten:**  
 Fachbereich 5-1-40  
 - Servicestelle Bauleitpläne -  
 Bahnhofstraße 66  
 46145 Oberhausen  
 servicestelle-bauleitplaene@oberhausen.de  
 Tel.: 0208 825-2799 oder -2174

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

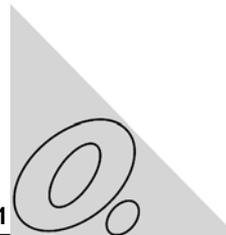
**II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage der Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt am 14.12.2020 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 543 - Hessenstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 543 - Hessenstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

**Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 543 - Hessenstraße - stimmt mit dem vom Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - anstelle des Rates der Stadt auf der Grundlage der Delegierung i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) am 14.12.2020 gefassten Beschluss überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekannt-

machungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 21.12.2020

Schranz  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 543 - Hessenstraße -**

Um die vorhandene städtebauliche Ordnung weiterhin zu gewährleisten und zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Hessenstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt und darin die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Bestand festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 543 wurde gemäß § 13a i. V. mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Deshalb ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen worden.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php) abrufbar.

**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 733 - Am Förderturm/ Alleestraße -**

**I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - hat auf der Grundlage der Delegierung i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 733 - Am Förderturm/Alleestraße - in der Fassung vom 02.08.2019 (mit Ergänzungen vom 23.07.2020) als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916).

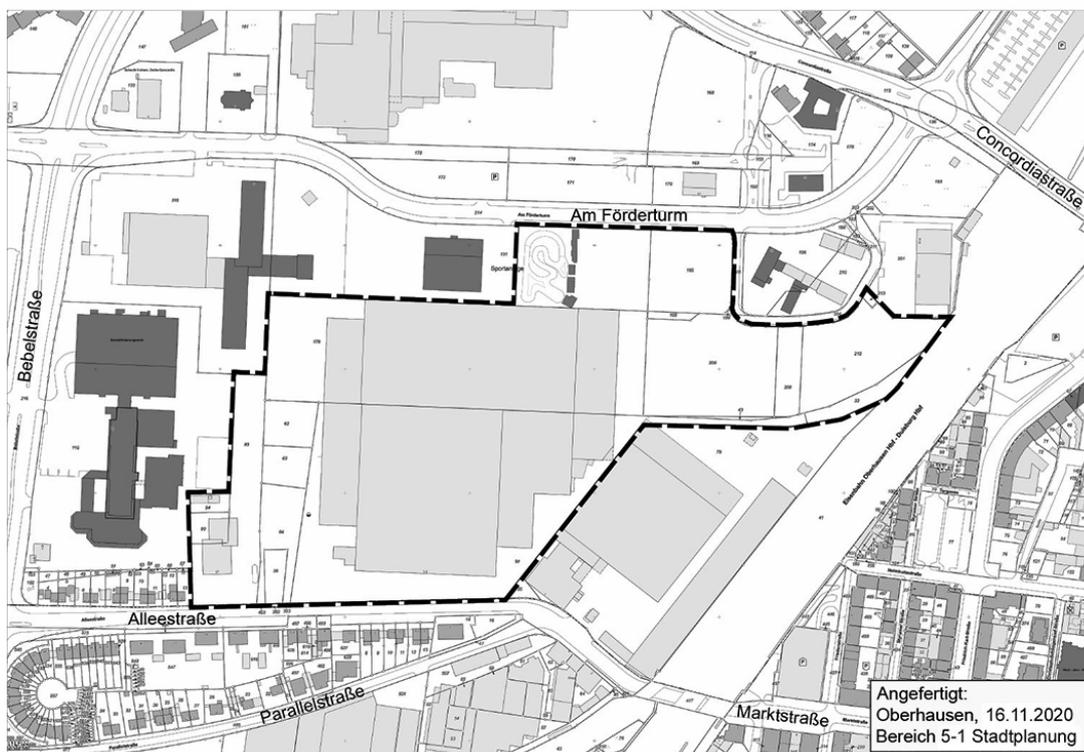
In gleicher Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage der Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 733 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 23.07.2020 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 39, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Alleestraße, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 93, 90 und 94, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 94, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 93, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 178, dieser Grenze folgend bis zu einer 28 m östlich der östlichen Seite der Turnhalle parallel verlaufenden Linie, Parallele von 28 m östlich der östlichen Seite der Turnhalle bis zur Straße Am Förderturm, südliche Seite der Straße Am Förderturm, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 185 und Nr. 199, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 206, 208, 212 und 213, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 212, südöstliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 33, südöstliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 91.

### Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 733 - Am Förderturm/Alleestraße



Der Bebauungsplan Nr. 733 - Am Förderturm/Alleestraße - liegt mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

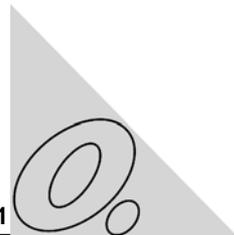
Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Während der COVID-19-Pandemie wird im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtver-

waltung Oberhausen um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

**Kontaktdaten:**  
 Fachbereich 5-1-40  
 - Servicestelle Bauleitpläne -  
 Bahnhofstraße 66  
 46145 Oberhausen  
 servicestelle-bauleitplaene@oberhausen.de  
 Tel.: 0208 825-2799 oder -2174

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.



**II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage der Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt am 14.12.2020 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 733 - Am Förderturm/Alleestraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 733 - Am Förderturm/Alleestraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

**Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), können Verletzungen von

Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 733 - Am Förderturm/Alleestraße - stimmt mit dem vom Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - anstelle des Rates der Stadt auf der Grundlage der Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) am 14.12.2020 gefassten Beschluss überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 21.12.2020

Schranz  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 733 - Am Förderturm/Alleestraße -**

Der Bebauungsplan Nr. 733 überplant zwei rechtskräftige Bebauungspläne und setzt im Wesentlichen ein Gewerbegebiet fest. Er soll die Erweiterung eines vorhandenen Betriebes ermöglichen.

U.a. durch die Verlagerung der LKW-Zufahrt von der Alleestraße zur Straße Am Förderturm bzw. dem südlich von dieser Straße abgehenden Erschließungsring wird eine Reduzierung der Lärmbelastung der Anwohner erreicht.

Die Inanspruchnahme der im Plangebiet vorhandenen Freiflächen wäre auf Grund des geltenden Planungsrechtes bereits möglich.

Die geschützte Allee wird über eine Erhaltungsfestsetzung gesichert. Die Betriebsgebäude werden durch Pflanzstreifen optisch abgeschirmt.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php) abrufbar.

**Bekanntmachung über den Beschluss zur Einstellung diverser Bebauungsplanverfahren und Aufhebung der entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse**

**I. Bekanntmachung des Beschlusses zur Einstellung diverser Bebauungsplanverfahren gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB**

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - hat auf der Grundlage der Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen, die nachfolgend nach Zuständigkeit der Bezirksvertretungen aufgelisteten Bebauungsplanverfahren einzustellen und die dazu gefassten Aufstellungsbeschlüsse aufzuheben:

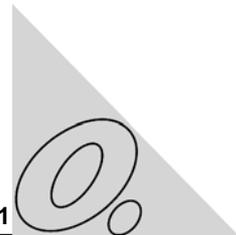
**Bezirksvertretung Osterfeld**

1. Bebauungsplan Nr. 423  
- Hügelstraße/Am Stemmersberg -  
Aufstellungsbeschluss vom 15.12.1997  
(Drucksache Nr. B/97/1927)
2. Bebauungsplan Nr. 466  
- Ehem. Kokskohlenmischhalle (DOM) -  
Aufstellungsbeschluss vom 07.05.2001  
(Drucksache Nr. B/01/1488)
3. Bebauungsplan Nr. 578  
- Vestische Straße/Wanner Straße -  
Aufstellungsbeschluss vom 15.05.2006  
(Drucksache Nr. B/14/1565-01)
4. Bebauungsplan Nr. 701  
- Vestische Straße/Zur Eremitenklause -  
Aufstellungsbeschluss vom 11.11.2013  
(Drucksache Nr. B/15/2993-01)

**Bezirksvertretung Alt-Oberhausen**

1. Bebauungsplan Nr. 326  
- Sanierungsgebiet Lirich Nord, Liricher Straße/  
Ulmenstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 28.01.1991  
(Drucksache Nr. 1068) **und**  
Erneuter Aufstellungsbeschluss einschl. Erweiterung des Verfahrensgebietes vom 23.09.2002  
(Drucksache Nr. B/02/2639)
2. Bebauungsplan Nr. 429  
- Duisburger Straße/Albertstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 09.11.1998  
(Drucksache Nr. B/98/2833)
3. Bebauungsplan Nr. 467  
- Mülheimer Straße/Tannenbergsstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 07.05.2001  
(Drucksache Nr. B/01/1496)

4. Bebauungsplan Nr. 468  
- Freiherr-vom-Stein-Straße/Elsa-Brändström-Straße -  
Aufstellungsbeschluss vom 03.09.2001  
(Drucksache Nr. B/01/1731)
5. Bebauungsplan Nr. 474  
- Mülheimer Straße/ÖPNV-Trasse -  
Aufstellungsbeschluss vom 18.03.2002  
(Drucksache Nr. B/02/2299)
6. Bebauungsplan Nr. 478  
- Duisburger Straße/Würpembergstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 16.12.2002  
(Drucksache Nr. B/02/2887) **und**  
Beschluss zur Erweiterung des Verfahrensgebietes vom 27.06.2005  
(Drucksache Nr. B/14/0705-01)
7. Bebauungsplan Nr. 501 B  
- Mülheimer Straße/Essener Straße -  
Aufstellungsbeschluss vom 17.11.2003  
(Drucksache Nr. B/03/3552)
8. Bebauungsplan Nr. 501 C  
- Mülheimer Straße/Essener Straße -  
Aufstellungsbeschluss vom 17.11.2003  
(Drucksache Nr. B/03/3552)
9. Bebauungsplan Nr. 513  
- Marktstraße/Friedrich-Karl-Straße -  
Aufstellungsbeschluss vom 12.07.2004  
(Drucksache Nr. B/04/5075-01)
10. Bebauungsplan Nr. 544  
- Herderstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 14.03.2005  
(Drucksache Nr. B/14/0363-01)
11. Bebauungsplan Nr. 545  
- Hunsrückstraße (zw. Beckerstraße u. Mellinger Straße) -  
Aufstellungsbeschluss vom 14.03.2005  
(Drucksache Nr. B/14/0368-01)
12. Bebauungsplan Nr. 557  
- Knappenstraße/Gravestraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 12.09.2005  
(Drucksache Nr. B/14/0885-01)
13. Bebauungsplan Nr. 575  
- Winkelriedstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 15.05.2006  
(Drucksache Nr. B/14/1523-01)
14. Bebauungsplan Nr. 579  
- Duisburger Straße/Niebuhrstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 15.05.2006  
(Drucksache Nr. B/14/1566-01)
15. Bebauungsplan Nr. 586 B  
- Marktstraße/Altmarkt -  
Aufstellungsbeschluss vom 28.08.2006  
(Drucksache Nr. B/14/1776-01)
16. Bebauungsplan Nr. 589  
- Essener Straße/Im Lipperfeld -  
(Änderung des Bebauungsplans Nr. 364 A - Zur  
Eisenhütte -  
gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))



- Einleitender Änderungsbeschluss vom 13.11.2006 (Drucksache Nr. B/14/2049-01)
17. Bebauungsplan Nr. 594  
- Am Förderturm/Concordiastraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 26.03.2007 (Drucksache Nr. B/14/2318-01)
  18. Bebauungsplan Nr. 613  
- Schenkendorfstraße/Mülheimer Straße -  
(Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB))  
Aufstellungsbeschluss vom 11.02.2008 (Drucksache Nr. B/14/3124-01)
  19. Bebauungsplan Nr. 614  
- Akazienstraße/Schlägelstraße/Landwehr/Bogenstraße -  
(Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))  
Aufstellungsbeschluss vom 10.03.2008 (Drucksache Nr. B/14/3117-01)
  20. Bebauungsplan Nr. 647  
- Hauptbahnhof Oberhausen -  
Aufstellungsbeschluss vom 03.05.2010 (Drucksache Nr. B/15/0470-01)
  21. Bebauungsplan Nr. 665  
- Eschenstraße/Wunderstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 23.05.2011 (Drucksache Nr. B/15/1287-01)
  22. Bebauungsplan Nr. 666  
- Grenzstraße/Schlägelstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 27.06.2011 (Drucksache Nr. B/15/1353-01)
  23. Bebauungsplan Nr. 687  
- Grenzstraße/Styrumer Allee -  
Aufstellungsbeschluss vom 17.12.2012 (Drucksache Nr. B/15/2414-01)
  24. Bebauungsplan Nr. 703  
- Helmholtzstraße/Goebenstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 16.12.2013 (Drucksache Nr. B/15/3125-01)
  25. Bebauungsplan Nr. 711  
- Rosenstraße/Wilmsstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 15.09.2014 (Drucksache Nr. B/16/0238-01)
  26. Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 332  
- Bonetstraße/Ohrenfeld/Teichfeldstraße -  
Einleitender Aufhebungsbeschluss vom 16.11.2015 (Drucksache Nr. B/16/1137-01)
  2. Bebauungsplan Nr. 361 B  
- Weierheide -  
Aufstellungsbeschluss vom 17.12.1992 (Drucksache Nr. 2836) **und**  
Beschluss zur Vergrößerung des Verfahrensgebietes vom 28.08.2000 (Drucksache Nr. B/00/844)
  3. Bebauungsplan Nr. 464  
- Siegesstraße/Roggenstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 07.05.2001 (Drucksache Nr. B/01/1486)
  4. Bebauungsplan Nr. 509  
- Westrampe/Heidstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 29.03.2004 (Drucksache Nr. B/04/3824)
  5. Bebauungsplan Nr. 511  
- Höhenweg/Königshardter Straße -  
Aufstellungsbeschluss vom 10.05.2004 (Drucksache Nr. B/04/3954)
  6. Bebauungsplan Nr. 529  
- Friesenstraße/Krimhildstraße -  
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 174 - Sportzentrum Buschhausen - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))  
Einleitender Änderungsbeschluss vom 20.09.2004 (Drucksache Nr. B/04/5178-01)
  7. Bebauungsplan Nr. 531  
- Am Stadtgraben -  
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 279 A - Dinslakener Straße/Burgstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))  
Einleitender Änderungsbeschluss vom 20.09.2004 (Drucksache Nr. B/04/5176-01)
  8. Bebauungsplan Nr. 559  
- Kalkstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 19.12.2005 (Drucksache Nr. B/14/1112-01)
  9. Bebauungsplan Nr. 565  
- Graßhofstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 23.01.2006 (Drucksache Nr. B/14/1255-01)
  10. Bebauungsplan Nr. 578  
- Vestische Straße/Wanner Straße -  
Aufstellungsbeschluss vom 15.05.2006 (Drucksache Nr. B/14/1565-01)
  11. Bebauungsplan Nr. 581  
- Ackerfeldstraße/Bodenstraße/Grundstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 19.06.2006 (Drucksache Nr. B/14/1616-01)

**Bezirksvertretung Sterkrade**

1. Bebauungsplan Nr. 361 A  
- Weierheide -  
Aufstellungsbeschluss vom 17.12.1992 (Drucksache Nr. 2836) **und**  
Beschluss zur Vergrößerung des Verfahrensgebietes vom 28.08.2000 (Drucksache Nr. B/00/844)
12. Bebauungsplan Nr. 615  
- Weseler Straße/Emilstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 14.04.2008 (Drucksache Nr. B/14/3215-01)
13. Bebauungsplan Nr. 658  
- Bahnhofstraße/Steinbrinkstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 13.12.2010 (Drucksache Nr. B/15/0952-01)

- 14. Bebauungsplan Nr. 660  
- Vestische Straße/Baumberger Weg -  
Aufstellungsbeschluss vom 07.02.2011  
(Drucksache Nr. B/15/1086-01)
- 15. Bebauungsplan Nr. 661  
- Neumühler Straße (Nahversorgungszentrum  
Schwarze Heide West) -  
(Aufstellung nach § 9 Abs. 2a i. V. mit § 13 Bau-  
gesetzbuch))  
Aufstellungsbeschluss vom 28.03.2011  
(Drucksache Nr. B/15/1187-01)
- 16. Bebauungsplan Nr. 675  
- Bahnhofstraße/Klosterstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 26.09.2011  
(Drucksache Nr. B/15/1523-01)
- 17. Bebauungsplan Nr. 679  
- Neumühler Straße/Mecklenburger Straße -  
(Aufstellung im beschleunigten Verfahren ge-  
mäß § 13a BauGB)  
Aufstellungsbeschluss vom 19.03.2012  
(Drucksache Nr. B/15/1907-01)
- 18. Bebauungsplan Nr. 690  
- Vestische Straße/Baumberger Weg -  
Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2013  
(Drucksache Nr. B/15/2514-01)
- 19. Bebauungsplan Nr. 706  
- Siegesstraße/Roggenstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 10.07.2014  
(Drucksache Nr. B/16/0109-01)
- 20. Bebauungsplan Nr. 738  
- Buschhausener Straße/Lessingstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 22.05.2017  
(Drucksache Nr. B/16/2540-01)

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage der Plangebiete Übersichtspläne mit den jeweiligen Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 013, während der Dienstzeiten einsehen.

**Dienstzeiten:**

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr und  
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

**Kontaktdaten:**

Fachbereich 5-1-40 - Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne -  
Bahnhofstraße 66  
46145 Oberhausen  
bauleitplaene@oberhausen.de  
Tel.: 0208 825-3265 oder -2498

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

**II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage der Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt am 14.12.2020 gefasste Beschluss zur Einstellung der nach Zuständigkeit der Bezirksvertretungen aufgelisteten Bebauungsplanverfahren und der Aufhebung der dazu gefassten Aufstellungsbeschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Einstellung der nach Zuständigkeit der Bezirksvertretungen aufgelisteten Bebauungsplanverfahren und der Aufhebung der dazu gefassten Aufstellungsbeschlüsse stimmt mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.12.2020 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 21.12.2020

Schranz  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung

1. Die PBO Projektentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft Oberhausen mbH mit Sitz in Oberhausen wird mit Ablauf des 31.12.2020 aufgelöst.
2. Die OVP O.Vision Projektgesellschaft mbH mit Sitz in Oberhausen wird mit Ablauf des 31.12.2020 aufgelöst.
3. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich wegen ihrer Forderungen bei den Gesellschaften zu melden.

Oberhausen, 28. Dezember 2020

Stefan Herzog  
Liquidator

## AUFGEBOT von Sparurkunden

3008031696  
3004059279  
3004048777  
3000067854  
3043041858  
3043034713

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunden werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 06.01.2021

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN  
- Der Vorstand -

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b>          Postvertriebsstück          - Entgelt bezahlt -          DPAG</p>	
---	---	--

# ART ABOUT SHOES Von Schnabelschuh bis Sneaker

## HEINER MEYER Deutsche Pop Art im Stiletto-Format

17. 1.–24. 5. 2021

LUDWIGGALERIE  
 SCHLOSS OBERHAUSEN

